

An den  
Präsidenten des Zentralen Vollstreckungsgerichts  
der Freien Hansestadt Bremen

**Freie  
Hansestadt  
Bremen**

beim

**Amtsgericht Bremerhaven**

Nordstraße 10  
27580 Bremerhaven

**Antrag für die Bewilligung des Bezugs von Abdrucken aus dem Zentralen  
Schuldnerverzeichnis der Freien Hansestadt Bremen beim Amtsgericht Bremerhaven**

**I. Angaben zum/r Antragsteller/In:**

Titel, Vorname, Nachname/Firma

Wohn- oder Geschäftssitz (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)

Gewerbe-/Handelsregistereintragung, Handelsregisternummer oder ausgeübter Beruf

Ansprechpartner/In:

Vorname, Nachname, Telefon- und Telefaxnummer

## **II. Bewilligungsantrag**

Gemäß § 882 g Abs. 2, Abs. 8 ZPO-2013 i.V.m. § 3 SchuVAbdrV wird die Bewilligung des laufenden Bezugs von Abdrucken aus dem Zentralen Schuldnerverzeichnis der Freien Hansestadt Bremen beantragt.

Bitte kreuzen Sie das nachstehend zutreffende an!

1.) Es wird erklärt, dass ein solcher Antrag

- noch nicht gestellt wurde.
- beim Zentralen Vollstreckungsgericht in \_\_\_\_\_ gestellt wurde.
- Die Bewilligung wurde erteilt (bitte Abschrift der Bewilligung beifügen)
- Der Antrag wurde abgelehnt.

2a.) Die Berechtigung für den Bezug von Abdrucken ergibt sich aus

- § 882 g Abs. 2 **Nr. 1** ZPO-2013
- § 882 g Abs. 2 **Nr. 2** ZPO-2013
- § 882 g Abs. 2 **Nr. 3** ZPO-2013

2b.) Im Falle des **§ 882 g Abs. 2 Nr. 2 und 3 ZPO-2013 begründen** Sie bitte die Berechtigung (ggf. gesondertes Schreiben beifügen).

3.) Beantragt wird die Erteilung von

- Vollabdrucken**
- Teilabdrucken**, beschränkt auf die neuen Eintragungen und vorzeitigen Löschungen seit der letzten Abdruckerteilung.

**(Hinweis:** Der erste Abdruck muss immer ein Vollabdruck sein, danach erfolgen Teilabdrucke.)

4.) Beantragt wird die Erteilung von Abdrucken

- im PDF-Dateiformat**
- im XML-Dateiformat.**

Die Datenstruktur entspricht der XJustiz-Spezifikation (Einzelheiten sind in [www.xjustiz.de](http://www.xjustiz.de) abrufbar).

5.) Es ist bekannt, dass es dem Schuldnerverzeichnis führenden Gericht Amtsgericht Bremerhaven nur möglich ist, den **gesamten** Schuldnerdatenbestand der Freien Hansestadt Bremen in Form von Voll- bzw. Teilabdrucken zur Verfügung zu stellen.

6.) Bekannt ist insbesondere, dass die Daten gem. § 882 f ZPO-2013 nur für folgende Zwecke verwendet werden dürfen:

- für Zwecke der Zwangsvollstreckung,
- um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen,
- um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen,
- um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen.

7.) Aus den Abdrucken werden künftig

**keine** Listen gefertigt.

werden von hier Listen gefertigt

werden Listen durch \_\_\_\_\_ gefertigt und weitergegeben an \_\_\_\_\_.

8.) Es ist beabsichtigt, Einzelauskünfte im **automatisierten Abrufverfahren** gemäß § 882 g Abs. 4 ZPO-2013

zu erteilen

**nicht** zu erteilen.

9.) Der/die Antragsteller/In versichert, die von der Freien Hansestadt Bremen festgelegten Datenübertragungsregeln zu beachten. Werden zur Übermittlung öffentliche Telekommunikationsnetze genutzt, ist ein geeignetes Verschlüsselungsverfahren zu verwenden. Insbesondere werden gemäß § 9 Abs. 2 SchuVAbdrV geeignete Maßnahmen zur Sicherstellung von Datenschutz und Datensicherheit getroffen, die gewährleisten, dass

- a.) nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
- b.) personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
- c.) personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
- d.) personenbezogene Daten jederzeit ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
- e.) festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit), und
- f.) die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

### **III. Kosten**

Die Kosten richten sich nach den jeweils geltenden Kostenvorschriften des Bremischen Justizkostengesetzes.

### **IV. Gebührenbefreiung**

Für Behörden des Bundes und der Länder sowie die nach den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder für Rechnung des Bundes oder eines Landes verwalteten öffentlichen Anstalten und Kassen besteht Gebührenbefreiung (§ 8 BremJKostG, § 8 JVKostO).

Gebührenbefreiung wird beantragt (**bitte entsprechende Vorschriften angeben!**).

Die Kosten werden ausschließlich per Rechnung erhoben (Soll-Stellung), ein Lastschriftverfahren findet nicht statt.

**Mit der Speicherung von Antragstellerdaten gemäß § 4 SchuVAbdrV besteht Einverständnis.**

**Die Richtigkeit der gemachten Angaben wird versichert.**

-----  
(Ort, Datum)

-----  
(Unterschrift des Zeichnungsberechtigten)